

# Zweckverband „Hochwasserschutz Böllinger Bach“

Sitz Bad Rappenau, Landkreis Heilbronn

*Eingearbeitet:*

- 1. Änderungssatzung vom 15.03.2010

- 2. Änderungssatzung vom 11.05.2016

## **S A T Z U N G** **über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

Aufgrund § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 12 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 17.04.2002 folgende Satzung beschlossen

### **§ 1**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und sonst für den Zweckverband ehrenamtliche Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme an einem Tag
  - a) bis zu 2 Stunden 25,-- €
  - b) von mehr als 2 bis 4 Stunden 30,-- €
  - c) von mehr als 4 bis 6 Stunden 35,-- €
  - d) von mehr als 6 Stunden 40,-- €
- (3) Bei der Berechnung des Zeitaufwands wird der tatsächlichen Dauer der Inanspruchnahme noch je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Tätigkeit hinzugerechnet. Bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.

### **§ 2**

Der Verbandsvorsitzende, dessen Stellvertreter, der Verbandsrechner/-schriffführer, der Betriebsbeauftragte auf Bad Rappenauer Gemarkung sowie dessen Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) der Verbandsvorsitzende                                   | monatlich 150,-- € |
| b) der stellvertretende Verbandsvorsitzende                  | monatlich 100,-- € |
| c) der Verbandsrechner/-schriffführer                        | monatlich 250,-- € |
| d) der Betriebsbeauftragte auf Bad Rappenauer Gemarkung      | monatlich 150,-- € |
| der stellv. Betriebsbeauftragte auf Bad Rappenauer Gemarkung | monatlich 100,-- € |

### **§ 3**

Für die Benutzung des Privatwagens bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Verbandsgebietes wird eine Kilometerentschädigung von 0,35 €/km gewährt. Dieser Betrag gilt solange, als die Bestimmungen des Reisekostengesetzes des Landes Baden-Württemberg keine günstigere Regelung vorsehen.

## § 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.02.2001 außer Kraft.

### Hinweis gem. § 4 Abs. 2 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Bad Rappenau den 18. April 2002  
gezeichnet  
Bürgermeister Blättgen  
Verbandsvorsitzender